

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

13. August 2021

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2022.

economisesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelunternehmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen.

Zudem beteiligen sich zahlreiche Unternehmen am Modell der Zielvereinbarungen. Die Zielvereinbarungen haben sich sowohl bezüglich Steigerung der Energieeffizienz wie auch bezüglich Emissionsreduktionen sehr bewährt und sind ein Erfolgsmodell. Die Wirkung der Zielvereinbarungen gilt es mit adäquaten Mitteln zu steigern und die Anreize so zu setzen, dass immer mehr Unternehmen an diesem Modell partizipieren. Rahmenbedingungen zu setzen, welche das Modell gefährden oder die Wirkungen erodieren lassen, gilt es dabei zu verhindern.

Gerne möchten wir uns im Folgenden zur Revision der Energieverordnung (EnV) sowie zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) äussern.

Wir beantragen folgende wichtigen und dringlichen Anpassungen der **Energieverordnung (EnV)**:

Art. 39 Abs. 1bis: streichen

In Art. 39 Abs. 1bis soll festgelegt werden, dass eine Zielvereinbarung alle Massnahmen umfasst, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind. Diese neue Festlegung lehnen wir klar ab, da es

sich hierbei um eine massive Verschärfung der Voraussetzungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags gemäss EnG handelt. Im heutigen Vollzug umfasst eine Zielvereinbarung sämtliche wirtschaftlichen Massnahmen, wobei eine Massnahme dann als wirtschaftlich gilt, wenn die Amortisationsdauer kürzer als acht Jahre (Gebäude und Infrastruktur) resp. kürzer als vier Jahre (übrige Massnahmen) ist. Mit einer solchen massiven Verschärfung müssten viel mehr und eben unwirtschaftlichere Massnahmen als heute in das Ziel einer Zielvereinbarung aufgenommen werden. Mit einer solchen Regelung würden keine neuen Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen werden und die bisherige Wirkung resp. das ganze Zielvereinbarungssystem würde Gefahr laufen zu erodieren. Dies kann weder im Interesse des Bundes noch im Interesse der Unternehmen sein. Die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit (acht bzw. vier Jahre) muss unbedingt beibehalten werden. Selbst eine Erhöhung um eins bis zwei Jahre würde zu erheblichen Verschärfungen führen, weshalb diese über Jahre hinweg bewährten Werte nicht erhöht werden sollten.

Zudem definiert die Verordnungsänderung in Art. 39 Abs. 1bis nicht klar, wie die Wirtschaftlichkeit zukünftig zu beurteilen wäre, da der Begriff 'über die gesamte Nutzungsdauer' nicht eindeutig ist. Bspw. hat ein Motor je nach Branche und je nach Belastung eine anders zu erwartende Lebensdauer. Dabei hängt die Lebensdauer/Nutzungsdauer stark von der Belastung ab, das heisst, sie ist hinsichtlich von Staub, Korrosion, mechanischer oder thermischer Belastung etc. branchenabhängig. Klar scheint aber, dass der Begriff 'über die gesamte Nutzungsdauer' mit Sicherheit auf eine deutliche und für den Abschluss einer Zielvereinbarung inakzeptable Verschärfung schliessen lässt. Ferner ist zu beachten, dass in einem Unternehmen in der Regel nicht alle Massnahmen, welche über die Lebensdauer wirtschaftlich sind, auch umgesetzt werden können. Dafür reichen in der Regel die finanziellen Mittel schlichtweg nicht aus. Investitionen in Energieeffizienz stehen immer auch in Konkurrenz mit anderen Investitionen und Investitionen ins Kerngeschäft sind dabei prioritär.

Aus diesen Gründen beantragen wir eine Streichung des Art. 39 Abs. 1bis.

Art. 39 Abs. 1bis

~~Die Zielvereinbarung umfasst alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind.~~

Art. 39 Abs. 3: ergänzen

Wir sind überzeugt, dass mit der Änderung in Art. 39 Abs. 1bis nicht nur keine Steigerung der Energieeffizienz zu erreichen ist, sondern dass mit dieser Änderung die Wirkung erodieren wird. Falls der Bund aber beabsichtigt, mit einer Anpassung eine Steigerung der Energieeffizienz zu erzielen, möchten wir gleichzeitig zum Streichungsantrag für Art. 39 Abs. 1bis auch noch eine Anpassung vorschlagen, mit der die Energieeffizienz für Unternehmen mit Zielvereinbarung ohne Schaden für diese Unternehmen gesteigert werden kann. Dafür müsste die Möglichkeit für ein vermehrtes Knicken im Zielpfad für die Rückerstattung des Netzzuschlags geschaffen werden.

Ohne die Möglichkeit eines Knickes im Zielpfad können Massnahmen, welche mit Unsicherheiten behaftet sind, u.a. technischer und/oder organisatorischer Art, nicht in das Ziel aufgenommen werden (insbesondere grosse Massnahmen benötigen zum Teil viele Jahre Vorlaufzeit). Bei einem linearen Zielpfad ist die Gefahr von Zielverfehlungen gross. Die Sanktionen bei diesen Zielverfehlungen sind zudem sehr hoch. Die restriktive Haltung gegenüber der Möglichkeit von Knicken bei Zielvereinbarungen sollte aufgehoben werden. Die Soll-Werte der betroffenen Zielvereinbarungen könnten dadurch weniger vorsichtig gewählt werden. Dadurch wäre eine Steigerung der Energieeffizienz ohne Schaden für die Unternehmen und ohne Erosion des Zielvereinbarungssystems möglich.

Aus diesen Gründen beantragen wir eine Ergänzung (siehe folgend) in Art. 39 Abs. 3.

Art. 39 Abs. 3

Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. Die Erhöhung der Energieeffizienz ist in der Regel kann sowohl linear auszugestalten als auch mit einem einmaligen Knick im Zielpfad ausgestaltet werden.

Art. 40 Abs. 1: anpassen

Des Weiteren beantragen wir eine Anpassung in Art. 40 Abs. 1. In diesem Absatz wird der Termin für die Berichterstattung vorverschoben. Die Vorverschiebung des Termins für die Berichterstattung um einen Monat ist nicht praktikabel. Die Rechnungen der Energieversorger des letzten Quartals des Vorjahres treffen oft erst im April oder später bei den Unternehmen ein. Der Übertrag der Daten in das Monitoringsystem und die notwendige Qualitätssicherung kann in solchen Fällen nicht bis Ende April abgeschlossen werden. Dies ist definitiv zu wenig Zeit, um diese Arbeiten zu erfüllen. Die Folge einer Vorverlegung wären Datenlücken und fehlende Qualitätssicherung. Aus diesen Gründen beantragen wir eine Anpassung in Art. 40 Abs. 1.

Art. 40 Abs. 1

Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum ~~30. April~~ 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.

Zusätzlich zu obiger wichtiger Anpassung möchten wir uns noch zu einem weiteren Artikel in der Energieverordnung (EnV) äussern. Innerhalb der Energieverordnung soll die Niederspannungs-Installationsverordnung NIV angepasst werden. Diese Anpassung will den Umgang mit Sicherheitsnachweisen bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) definieren, schafft jedoch Inkongruenzen mit geltenden Bestimmungen in Energiegesetz und -verordnung. Es resultieren Rechtsunsicherheit sowie hohe Aufwände und Kosten. Über die Netznutzungsentgelte werden diese Kosten auf die Gesamtheit der Schweizer Anschlussnehmer/-innen umgewälzt. Die Allgemeinheit sollte aber nicht mit vermeidbaren hohen Kosten für einen administrativen Aufwand belastet werden, der durch die Festlegung klarer Verantwortlichkeiten und Prozesse einfach und effizient geregelt werden könnte. Wir beantragen deshalb folgende Anpassung in der Niederspannungs-Installationsverordnung NIV:

Art. 36 Abs. 1bis: streichen

Gleichzeitig beantragen wir folgenden neuen Artikel:

Art. 36 Abs. 1bis

Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 EnG tretet die Vertreterin oder der Vertreter des Zusammenschlusses nach Art. 18 Abs. 1 EnV gegenüber der Netzbetreiberin als verantwortliche Ansprechstelle auf. Die Netzbetreiberinnen erinnern die Vertreterin oder den Vertreter des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch alle 5 Jahre nach Gründung des Zusammenschlusses an das Einreichen der fälligen Sicherheitsnachweise nach Artikel 37. Es liegt in der Verantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, die Kontrollperiode einzuhalten.

Für eine umfassende Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme der BKW.

Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV):

Wir begrüssen die Absicht, mit einer Anpassung der SEFV den vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020 festgestellten rechtswidrigen Zustand zu beheben und Art. 29a Abs. 2 Bst. b und c aufzuheben. Die darüberhinausgehenden und dem Urteil des Bundesgerichts zuwiderlaufenden Verordnungsanpassungen lehnen wir dagegen ab. Dies gilt insbesondere für die neue Verpflichtung der Kommission nach Art. 4 Abs. 4ter und 5 SEFV, vor Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs-

und Entsorgungskosten eine Stellungnahme des UVEK einzuholen. Auch der neue gemeinsame Auftrag der Mitglieder der Stenfo-Organen nach Art. 22a SEFV und dessen Konkretisierung in den Erläuterungen, in Ermessensfragen die jeweils weniger optimistische Möglichkeit zu wählen, stellt eine klare Missachtung der Feststellung des Bundesgerichtes dar, das die bestehenden Aufsichtsmittel für ausreichend hält, um ein allfälliges Kostenrisiko des Bundes zu begrenzen. Der beabsichtigte Eingriff in die Autonomie der Stenfo-Organen zeugt zudem von einem tiefen Misstrauen gegenüber deren Arbeit und Expertise und stellt letztlich die vom UVEK geforderte neue Methodik der Kostenstudien in Frage. Für die weiteren zu beanstandenden Änderungen und eine umfassende Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme von Axpo Holding AG und swissnuclear.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Beat Ruff
Stv. Leiter Bereich Infrastruktur,
Energie und Umwelt